

# **BStGer BV.2014.26 vom 27. Juni 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2014.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.26)

FR: TPF BV.2014.26 du 27 juin 2014

IT: TPF BV.2014.26 del 27 giugno 2014

## **Regeste**

Bestellung eines amtlichen Verteidigers (Art. 33 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 57 Abs. 1 SBG gelangt bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das SBG das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) zur Anwendung. Verfolgende Behörde ist dabei das Sekretariat der ESBK.

### **E. 1.2**

Soweit nicht die Beschwerde nach Art. 26 VStrR (Beschwerde gegen Zwangsmassnahmen) gegeben ist, kann gemäss Art. 27 VStrR gegen Amtshandlungen und gegen Säumnis des untersuchenden Beamten beim Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung Beschwerde geführt werden. Der Beschwerdeentscheid (dieses Direktors oder Chefs) ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen den Beschwerdeentscheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 VStrR). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung, die gerügte Säumnis oder den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

### **E. 1.3**

Die vorliegend der Beschwerdekammer eingereichte Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung des Untersuchungsbeamten der ESBK vom 15. Mai 2014 betreffend die amtliche Verteidigung. Diese Verfügung enthält die zutreffende Rechtsmittelbelehrung, wonach beim Direktor des Sekretariates der ESBK dagegen Beschwerde geführt werden könne, wobei auf die Art. 27 und 28 VStrR hingewiesen wird (act. 2.2, S. 3). Auf die vom Beschwerdeführer bei der ESBK eingereichte Beschwerde reagierte diese jedoch nicht in der für Verfahren gemäss Art. 27 VStrR vorgesehenen Art und Weise, nämlich mit einem Beschwerdeverfahren, bzw. einem Beschwerdeentscheid, sondern sie wandte (offenbar irrtümlich) das Verfahren gemäss Art. 26 VStrR an, verfasste eine Beschwerdeantwort und leitete diese zusammen mit der an sie selbst gerichteten Beschwerdeschrift an die Beschwerdekammer weiter. Ein Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR wurde von der ESBK deshalb nicht erlassen, womit es für das vorliegende Verfahren an einem Anfechtungsobjekt mangelt. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Vielmehr obliegt es dem Direktor des Sekretariats der ESBK, über die Beschwerde zu entscheiden.

### **E. 2**

In materieller Hinsicht seien die Parteien, insbesondere Rechtsanwältin Ariane Bessire, auf die Rechtsprechung dieses Gerichts (vgl. Beschluss

- 4 -

BB.2014.47 vom 22. Mai 2014) betreffend die amtliche bzw. notwendige Verteidigung hingewiesen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 25 Abs. 4 VStrR richtet sich die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer nach Art. 73 StBOG; Art. 73 StBOG verweist seinerseits auf das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162). Da dem BStKR jedoch keine Regelung über die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege und Verteilung der Gerichtskosten zu entnehmen ist, ist ergänzend die Regelung des BGG anzuwenden, was auch der früheren gesetzlichen Regelung entspricht (vgl. TPF 2011 25 E. 3; Beschluss BV.2012.42 vom 6. Februar 2013, E. 4).

### **E. 3.2**

Bei der Festlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen gilt es vorliegend zu beachten, dass zwar auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten wird, was allerdings nicht der Beschwerdeführer zu beantworten hat (s. supra 1.4).

### **E. 3.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtsgebühren zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG analog). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.-- ist diesem zurückzuerstatten.

### **E. 3.4**

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine Parteientschädigung zu entrichten. Da der Beschwerdeführer keine Kostennote einreichte, ist diese pauschal auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR; i.V.m. Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG analog).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.